

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehende Gewalt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nehmen an dem was vorgeht. Es ist eine grosse Verschwörung, die man euch heute verkündigte, die ganz Bern in Bewegung setzt und uns mit Bajonetten umringt — und welche Verschwörung? — eine Verschwörung, die schon am 11. December jedermann bekannt war. — Sind wir Stellvertreter des Volks, oder selbst der Souverain? sind wir durch Eid und Pflichten nicht an die Constitution gebunden? ist von allem, was die Constitution, für Anklagen gegen die Glieder der obersten Gewalten vorschreibt, auch nur etwas — auch nur ein Artikel beobachtet? — Nichts, durchaus nichts, wohl aber ist offenbar der vorliegende Beschluß das Werk einer Parthei; — so wisset sie dann, so wisset es ihr alle, die ihr den Beschluß anzunehmen euch bereit finden möchtet — wenn ihr die Formen der Constitution gegen die angeschuldigten Direktoren heute verletzt, so können sie morgen gegen euch verletzt werden. Diesen Beschluß annehmen, heißt den Bürgerkrieg wollen. Ich habe die Folgen der Zusammensetzung einer constitutionswidrigen Commission vorausgesagt. Ich verwerfe den Beschluß.

Kubli. Viel Reden nützt nichts; aber ich sage es ungeschweht, mit zu grosser Heftigkeit und Uebereilung geht man zu Werke. — Die Originale der heute vorgelegten Actenstücke wollen wir erst sehen. Niemand soll unverhört verurtheilt werden. Wir wollen erst die Schriften prüfen, die man uns heute vorgelesen hat. Ihr glaubet durch Annahme des Beschlusses Unglück zu verhüten; aber im Gegentheil besorge ich, ihr werdet Unglück hervorbringen.

Muret will nur wenige Worte sprechen; in so stürmischen Augenblicken soll die Constitution die feste Anker seyn, an die wir uns halten; sie verbietet, daß man jemand ohne die von ihr bestimmten Formalitäten seiner Stelle entseze. Ich habe Treu der Constitution geschworen; ich bleibe diesem Eide und damit dem Wunsche meiner Committenten getreu und verwerfe den Beschluß.

Usteri. Auch ich will kurz seyn; ich kann es am so eher, da die, die gegen den Beschluß sprechen, sich einander selbst widerlegen. Der eine sagt uns: längst habe man das alles gewußt, was uns heute vorgelegt werde; der andere behauptet: noch wisse man überall nichts — Der eine sagt: am 11. December hätten die heutigen Anzeigen gemacht werden können, der andere behauptet: man übereile sich in der heutigen Vorlegung. Vielleicht beweisen diese entgegengesetzten Behauptungen, daß man gerade den rechten Zeitpunkt getroffen hat, daß es gestern zu früh und morgen zu spät gewesen wäre. Freilich wußte man von dem Anschlag längst, aber als Gerücht nur, und was sollte man damit anfangen, ehe man im Besitze der Actenstücke war, die euch sind vorgelegt worden; ist doch vor wenigen Tagen nur der Herausgeber eines Zeitungsblattes, der einen Theil davon aufdeckte, ins Gefangniß geworfen worden.

Nie hätte man aber vielleicht jene Actenstücke erhalten, ohne die Ernennung unserer ausserordentlichen Commission.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehende Gewalt.

Die vollziehende Gewalt, auf angehörten Bericht ihres Justizministers über die Maassnahmen, die gegen die Mitglieder der Interimsregierungen der Kantone Zürich, Linth und Sentsis zu ergreifen sind, bis die gesetzgebenden Räte über die Vorschaffung gesetzlich werden verfügt haben, die das ehemalige Vollziehungs-Direktorium unter dem — December 1799 an dieselben erlassen hat,

beschließt:

- 1) Die Mitglieder der Interimsregierungen der Kantone Zürich, Linth und Sentsis sollen unter Bürgerschaftleistung und Anobung, auf jede gerichtliche Vorladung zu erscheinen, des Arrestes entlassen werden.
2. Jede Criminaluntersuchung, die über ihre Verhandlungen als Mitglieder der Interimsregierungen angehoben worden, soll eingestellt werden.
3. Der Justizminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Circularschreiben der vollziehenden Gewalt der ein- und untheilbaren helvetischen Republik an die Reg. Statthalter und Reg. Commissars.

Die vollziehende Gewalt übersendet Euch den so eben von den gesetzgebenden Räten ergangenen Beschluß. In Kraft desselben erfolgen bei dem Personale einer der ersten Autoritäten nothwendig gewordene Abänderungen. Ihre heilsamen Wirkungen wird man bald empfinden.

B. B. Regierungstatthalter! die Stellvertreter der Nation und die Glieder der vollziehenden Gewalt zählen auf die Festigkeit und auf den Eifer, womit Ihr der zerreisenden Entzweiung zuvorkommen werdet, welche die Uebelgesinntheit zu erregen bemühet seyn könnte. Beweiset Euch streng und stark, wie das Gesetz. Denjenigen, der gegen dieses einen Versuch wagen wollte, treffe in dem Augenblick selbst, die Strafe des Ungehorsams. Man ist in Erwartung neuer Begebenheiten. Sie zielen alle auf die endliche Dämpfung revolutionärer Bewegungen, auf die Vertreibung leidenschaftlicher und überspannter Anschläge einer Parthei, durch jene Weisheit, Gerechtigkeit und Mäßigung, die das Volk fordert, und die allein einen Staat befestigen können. Ihr werdet dem Beschlusse die schnelligste und ausgebreitetste Publizität geben, und den Empfang ungesäumt einberichten.